

## **Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Niedersachsen am 12. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis für die 13 Wahlbezirke der Gemeinde Ritterhude kann in der Zeit vom **23. August 2021** bis **27. August 2021** während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 2, Riesstr. 40, 27721 Ritterhude von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Der Zugang ist barrierefrei.  
Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs.2 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes verwendet werden.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **27. August 2021**, bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Ritterhude, Riesstr. 40, 27721 Ritterhude schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens **22. August 2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat. Inhaber von Wahlscheinen können **nur durch Briefwahl** wählen.
5. **Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag**
  1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
  2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie bei Wohnortwechsel die ihr erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Email oder Fax gewahrt. Der Wahlschein kann auch online über die Homepage der Gemeinde Ritterhude unter [www.ritterhude.de](http://www.ritterhude.de) beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind **nicht** zulässig. Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre/ seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragte Person wahlberechtigt ist.

Wahlscheine können im Rathaus, Zimmer 2, Riesstraße 40, 27721 Ritterhude bis zum 10. September 2021, 13.00 Uhr, beantragt werden.

Bis zum Wahltag, **12. September 2021, 15.00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

1. eine **nicht** im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt 5. Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer **plötzlichen Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, dem 11.09.2021, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

#### **6. Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen**

An eine **andere** als die wahlberechtigte **Person** persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleitung gesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem den Wahlunterlagen beigelegten Merkblatt zu entnehmen.

Ritterhude, 09.08.2021

Gemeinde Ritterhude  
Die Bürgermeisterin

Susanne Geils